



Betreff
Sicherstellung Entwicklung Schlossbergareal (S)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Dezernat für Stadtentwicklung und Bau	<i>Datum</i> 30.09.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Andreas Grund	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	14.10.2019	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau (Vorberatung)	15.10.2019	
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.10.2019	
Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz (Entscheidung)	24.10.2019	

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Anlage 1 und ermächtigt den Bürgermeister, diese zu unterzeichnen und umzusetzen. Hierüber wird die Stadtvertretung jeweils informiert.
2. Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister, ein Auswahlverfahren für das Projekt "Schlossturm" zur Findung eines geeigneten Planungsbüros durchzuführen, das im Rahmen einer späteren Beauftragung die fachliche Begleitung, notwendige Abstimmungen, Planungen einschließlich der Vorbereitung konkreter Förderanträge gegenüber Bund und Land, Genehmigungsverfahren etc. erledigt.

Problembeschreibung / Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 13.12.2018 hat die Stadt die entsprechenden Verhandlungen zur Entwicklung des Schlossbergareals mit dem Land weitergeführt. Im Ergebnis liegt der Entwurf einer Vereinbarung vor (siehe Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage). Mit dieser Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass es in einem definierten Zeitraum zu einer Aufwertung des Schlossbergareals kommt. Zum einen wurden dafür Verantwortlichkeiten festgeschrieben und zum anderen verpflichtet sich das Land M-V, finanzielle Mittel für den Bau eines "Schlossturmes" bereitzustellen.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Die Durchführung eines Auswahlverfahrens für ein Planungsbüro muss so bald wie möglich erfolgen um sicherzustellen, dass die Planungsbelange zum Projekt "Schlossturm" bei der Umsetzung der Planungsabsichten des Landes Berücksichtigung finden. Des Weiteren ist abzusichern, dass durch das ausgewählte Büro Unterlagen erarbeitet werden, die eine Beantragung von zugesagten Landes- und Bundesfördermitteln möglich machen. Für das Auswahlverfahren müssen somit im kommenden Haushaltsjahr finanzielle Mittel in Höhe von 10.000,- € eingeplant werden.

Der Finanzminister des Landes, Herr Reinhard Meyer, hat zugesichert, dass er sich an alle Absprachen zur Entwicklung des Schlossbergareals hält, die die Stadt Neustrelitz mit seinem Vorgänger, Herrn Mathias Brodkorb, geführt hat.

Der Bundestagsabgeordnete Eckhardt Rehberg hat in einem Arbeitsgespräch am Tisch des Bürgermeisters bereits am 04.03.2019 ergänzend zu den vom Land zugesicherten finanziellen Mitteln die Bereitstellung von Bundesmitteln für das Projekt „Schlossturm“ in Aussicht gestellt.

Das Land M-V, vertreten durch das Finanzministerium, erwartet nunmehr von der Stadtvertretung eine Entscheidung noch im Oktober dieses Jahres, um die notwendigen finanziellen Mittel im Landeshaushalt vorzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:

abweichend vom Haushaltsplan:

<p>Im laufenden Haushaltsjahr:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><u>Ergebnishaushalt:</u> Produkt / Konto:</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Aufwendungen</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Erträge</td> </tr> <tr> <td>Alt:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table> <p><u>Finanzhaushalt:</u> Produkt / Konto: Maßnahme-Nr.:</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Auszahlungen</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Einzahlungen</td> </tr> <tr> <td>Alt:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table>		Aufwendungen	Erträge	Alt:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €		Auszahlungen	Einzahlungen	Alt:	0 €	0 €	Neu:	0 €	0 €	<p>In Folgejahren (2020):</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich</p> <p><u>Ergebnishaushalt:</u> 511000 / 56250000</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Aufwendungen</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Erträge</td> </tr> <tr> <td>Alt:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu:</td> <td style="text-align: right;">10.000,- €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table> <p><u>Finanzhaushalt:</u> 511000 / 76250000</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Auszahlungen</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">Einzahlungen</td> </tr> <tr> <td>Alt:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>Neu:</td> <td style="text-align: right;">10.000,- €</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table>		Aufwendungen	Erträge	Alt:	0 €	0 €	Neu:	10.000,- €	0 €		Auszahlungen	Einzahlungen	Alt:	0 €	0 €	Neu:	10.000,- €	0 €
	Aufwendungen	Erträge																																			
Alt:	0 €	0 €																																			
Neu:	0 €	0 €																																			
	Auszahlungen	Einzahlungen																																			
Alt:	0 €	0 €																																			
Neu:	0 €	0 €																																			
	Aufwendungen	Erträge																																			
Alt:	0 €	0 €																																			
Neu:	10.000,- €	0 €																																			
	Auszahlungen	Einzahlungen																																			
Alt:	0 €	0 €																																			
Neu:	10.000,- €	0 €																																			
<p>Finanzielle Mittel stehen:</p> <p><input type="checkbox"/> auf anderem Produktkonto zur Verfügung (Deckungsvorschlag)</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Ergebnishaushalt:</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">0 €</td> <td style="width: 40%;">Produkt / Konto:</td> </tr> <tr> <td>Finanzhaushalt:</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> <td>Produkt / Konto:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßnahme-Nr.:</td> </tr> </table> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (kein Deckungsvorschlag)</p>		Ergebnishaushalt:	0 €	Produkt / Konto:	Finanzhaushalt:	0 €	Produkt / Konto:			Maßnahme-Nr.:																											
Ergebnishaushalt:	0 €	Produkt / Konto:																																			
Finanzhaushalt:	0 €	Produkt / Konto:																																			
		Maßnahme-Nr.:																																			
<p>Bemerkungen:</p>																																					

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Land M-V und der Stadt Neustrelitz

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

Vereinbarung der Stadt Neustrelitz

- vertreten durch den Bürgermeister -

und des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- vertreten durch den Finanzminister -

über die denkmalgerechte Gestaltung des Schlossbergs
im Schlossgarten Neustrelitz

Präambel

Neustrelitz verfügt als ehemalige herzogliche Residenzstadt für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern über eine große kulturhistorische Bedeutung. Das in dieser Hinsicht kulturelle Zentrum der Stadt bildet bis heute der Schlossgarten nebst entsprechenden Gebäuden. Sowohl die Entstehung der Stadt in ihrer Struktur als auch die Gestaltung des Schlossgartens erklären sich nicht ohne das ehemalige Schloss zu Neustrelitz, das infolge des Zweiten Weltkrieges abgetragen wurde und als authentisches bauliches Zeugnis der herzoglichen Landesgeschichte somit unwiederbringlich verloren ist. So kann das Ringen der Neustrelitzerinnen und Neustrelitzer um den Erhalt des Schlosskellers - als dem letzten noch verbliebenen Gebäudefragment - als ihr vehementer Einsatz für die Erhaltung eben dieser letzten Bedeutungselemente verstanden und nachvollzogen werden.

Seit nunmehr zwei Jahrzehnten bemühen sich Stadt und Land darum, die kulturhistorische und architektonische Wunde in der Stadt durch eine denkmalgerechte Weiterentwicklung des Schlossgartens und seiner verbliebenen Gebäude einschließlich des Schlossberges zu schließen. Ziel aller gemeinsamen Bemühungen war es dabei stets, durch eine authentische Rekonstruktion des Schlossgartens und seiner Gebäude dessen historische Würde in neuem Glanz erstrahlen zu lassen.

In Würdigung der Bedeutung der Stadt Neustrelitz für die mecklenburgische Landesgeschichte und in Anerkennung des Engagements seiner Bürgerinnen und Bürger vereinbaren beide Vertragspartner das Folgende:

Gestaltung des Schlossbergs und Umgang mit dem Schlosskeller

Das Land verzichtet auf seine ursprüngliche Absicht, den Schlosskeller gemäß den Vorgaben des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege M-V zu verfüllen. Stattdessen setzt es den Vorschlag auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung um, den Keller zu beräumen und mit einer Stahlbetondecke unter Nutzung der noch vorhandenen und verwendbaren Kappengewölbe als „verlorener“ Schalung zu überdecken und begehbar zu machen.

Für die Oberflächengestaltung bleibt dabei weiterhin das Ergebnis des Landschaftsarchitektenwettbewerbs als Grundlage maßgeblich. Denkmalrechtliche und

urheberrechtliche Belange und Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Das Land trägt die für die Überdeckung des Kellers und die Begehbarmachung notwendigen Kosten. Maßgeblich für Art und Umfang der baulichen Maßnahmen des Landes im Bereich des Schlosskellers sind die unter Punkt 1 gemachten Ausführungen des Finanzministeriums im Vermerk vom 23.10.2018 zum Gespräch des Finanzministers mit Vertretern der Stadt und der Stadtvertretung Neustrelitz am 26.09.2018 in Neustrelitz (siehe Anlage 1).

Das Land wird keine Nutzung des Kellers herbeiführen und sich an etwaigen nutzungsbedingten Kosten nicht beteiligen. Der Stadt Neustrelitz steht es frei, den Keller in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit Dritten zu nutzen. Der jeweilige Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflichten.

Errichtung Schlossturm

Die Errichtung des Schlossturms kann als Landmarke für Schlossgarten und Stadt sowie als begehbare Aussichtsmöglichkeit eine Attraktion für Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie deren Besucherinnen und Besucher darstellen. Die Stadt Neustrelitz (Bauherrin) errichtet den Schlossturm auf dem Schlossberg in eigener Verantwortung. Denkmalrechtliche Belange und Zuständigkeiten bleiben unberührt. Derzeit wird von Errichtungskosten incl. Honorare und Ausstattungen in Höhe von 4 Mio. € (inkl. möglicher Kostensteigerungen von ca. 25 %) ausgegangen.

Die Gesamtkosten teilen sich das Land und die Stadt Neustrelitz/Dritte im Verhältnis 75/25 Prozent.

Das Land fördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit die Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 3 Mio. €.

Auf die Eigenmittel der Stadt Neustrelitz können Spenden und Zuwendungen Dritter, jedoch keine weiteren Landesförderungen angerechnet werden. Auf die Eigenmittel der Stadt werden ebenso Bundesmittel angerechnet, auch wenn die Auszahlung der Mittel über das Land erfolgt.

Die Stadt Neustrelitz einschließlich etwaiger Dritter trägt alle mit dem Turm nach Errichtung verbundenen laufenden Kosten und übernimmt dessen Bewirtschaftung. Die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzungsphase liegt ebenfalls bei der Stadt einschließlich etwaiger Dritter.

Alle konzeptionellen Belange obliegen der Stadt Neustrelitz. Eine öffentliche Zugänglichkeit muss gewährleistet sein.

Das Land erklärt sich bereit, die für die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Landesliegenschaften der Stadt nach Vorlage der entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung unentgeltlich ins Eigentum zu übertragen oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

Einvernehmensklausel

Beide Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Geiste der Kooperation zum Wohle des Landes und der Stadt umzusetzen und alle wesentlichen Fragen - insbesondere jene von konstruktiver, technischer und rechtlicher Natur - einvernehmlich zu klären. Hierbei respektieren sie jedoch bei der Sanierung des Schlosskellers nebst Oberflächengestaltung die aus der Bauträgerschaft des Landes sowie bei der Errichtung des Schlossturms die aus der Bauträgerschaft der Stadt resultierende prioritäre Verantwortung des jeweils handelnden Vertragspartners. Land und Stadt Neustrelitz sind sich einig, bei der Ausführung beider

Baumaßnahmen, die Interessen der Veranstalter der Festspiele (Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg Neustrelitz) angemessen zu berücksichtigen.

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung soll mit dem Haushaltsgesetz zum Doppelhaushalt 2020/2021 eingeworben werden.

Sämtliche in dieser Vereinbarung niedergelegten Übereinkünfte stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung Neustrelitz sowie des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern.

Datum:

Andreas Grund
Bürgermeister

Anlage:
Vermerk vom 23. Oktober 2018, Punkt 1

Schwerin, 23. Oktober 2018

Vermerk

Gespräch mit Vertretern der Stadt Neustrelitz zur Entwicklung der Ruinenfläche des ehemaligen Residenzschlosses in Neustrelitz am 26.09.2018 im Rathaus Neustrelitz

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern stellt folgende Möglichkeiten zur weiteren Vorgehensweise vor:

1. Das Land räumt die Kellerfläche des ehemaligen Schlosses von Unrat und Schutt. Der Keller wird nicht nach konservatorischen Vorgaben mit Fließsand verfüllt, sondern auf Wunsch der Stadt Neustrelitz mit einer Stahlbetondecke überspannt. Die noch vorhandene Gewölbedecke (preußisches Kappengewölbe) dient hierbei als („verlorene“) Schalung. Den Vertretern der Stadt ist bewusst, dass bei dieser Art der Konservierung der historischen Kellerräume eine spätere zerstörungsfreie Reversibilität der Maßnahme nicht möglich ist.
Das Land wird einen verschließbaren Zugang zu den Kellerräumen schaffen, alle weiteren Öffnungen werden gegen Ungezieferbefall und zur Vermeidung von Vandalismus verschlossen.

Das Land wird eine Notbeleuchtung in den Kellerräumen vorsehen, die Verkehrssicherheit der Kellerräume wird nicht hergestellt.
Technische Anlagen wie Lüftung, Heizung, Entfeuchtung u.dgl. werden vom Land nicht hergestellt. Eine Nutzung des Kellers erfolgt seitens des Landes nicht, die öffentliche Zugänglichkeit der Räume ist nicht gegeben.

Das Land wird die Oberfläche der Kellerabdeckung, soweit der Planverfasser einverstanden ist, in Anlehnung an die bisherige Planung des beauftragten Landschaftsarchitektenbüros gestalten.

Das Land ist ferner bereit, eine noch genau zu bestimmende Fläche aus dem landeseigenen Grundstück an die Stadt Neustrelitz zu übertragen, sofern diese an dieser Stelle in eigener Zuständigkeit den Turm des ehemaligen Schlosses wieder errichten möchte.

Vereinbarung der Stadt Neustrelitz

- vertreten durch den Bürgermeister -

und des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- vertreten durch den Finanzminister -

über die denkmalgerechte Gestaltung des Schlossbergs
im Schlossgarten Neustrelitz

Präambel

Neustrelitz verfügt als ehemalige herzogliche Residenzstadt für das ~~gesamte~~ Land Mecklenburg-Vorpommern über eine große kulturhistorische Bedeutung. Das in dieser Hinsicht kulturelle Zentrum der Stadt bildet bis heute der Schlossgarten nebst entsprechenden Gebäuden. Sowohl die Entstehung der Stadt in ihrer Struktur als auch die Gestaltung des Schlossgartens erklären sich nicht ohne das ehemalige Schloss zu Neustrelitz, das infolge des Zweiten Weltkrieges abgetragen wurde ~~und als authentisches bauliches Zeugnis der herzoglichen Landesgeschichte somit unwiederbringlich verloren ist. So kann das Ringen der Neustrelitzerinnen und Neustrelitzer um den Erhalt des Schlosskellers als dem letzten noch verbliebenen Gebäudefragment als ihr vehementer Einsatz für die Erhaltung eben dieser letzten Bedeutungselemente verstanden und nachvollzogen werden.~~

Seit nunmehr zwei Jahrzehnten bemühen sich Stadt und Land darum, die kulturhistorische und architektonische Wunde in der Stadt durch eine denkmalgerechte Weiterentwicklung des Schlossgartens und seiner verbliebenen Gebäude einschließlich des Schlossberges zu schließen. Ziel aller gemeinsamen Bemühungen war es dabei stets, durch eine authentische Rekonstruktion des Schlossgartens und seiner Gebäude dessen historische Würde in neuem Glanz erstrahlen zu lassen.

In Würdigung der Bedeutung der Stadt Neustrelitz für die mecklenburgische Landesgeschichte und in Anerkennung des Engagements seiner Bürgerinnen und Bürger vereinbaren beide Vertragspartner das Folgende:

Gestaltung des Schlossbergs und Umgang mit dem Schlosskeller

Das Land verzichtet auf seine ursprüngliche Absicht, den Schlosskeller ~~gemäß den Vorgaben des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege M-V~~ zu verfüllen. Stattdessen setzt es den Vorschlag auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung um, den Keller zu beräumen und mit einer Stahlbetondecke unter Nutzung der noch vorhandenen und verwendbaren Kappengewölbe als „verlorener“ Schalung zu überdecken und begehbar zu machen.

Für die Oberflächengestaltung bleibt dabei weiterhin das Ergebnis des Landschaftsarchitektenwettbewerbs als Grundlage maßgeblich. Denkmalrechtliche und

urheberrechtliche Belange und Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Das Land trägt die für die Überdeckung des Kellers und die Begehbarmachung notwendigen Kosten. ~~Maßgeblich für Art und Umfang der baulichen Maßnahmen des Landes im Bereich des Schlosskellers sind die unter Punkt 1 gemachten Ausführungen des Finanzministeriums im Vermerk vom 23.10.2018 zum Gespräch des Finanzministers mit Vertretern der Stadt und der Stadtvertretung Neustrelitz am 26.09.2018 in Neustrelitz (siehe Anlage 1).~~

Das Land wird keine Nutzung des Kellers herbeiführen und sich an etwaigen nutzungsbedingten Kosten nicht beteiligen. Der Stadt Neustrelitz steht es frei, den Keller in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit Dritten zu nutzen. Der jeweilige Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflichten.

Errichtung Schlossturm

Die Errichtung des Schlossturms kann als Landmarke für Schlossgarten und Stadt sowie als begehbare Aussichtsmöglichkeit eine Attraktion für Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie deren Besucherinnen und Besucher darstellen. Die Stadt Neustrelitz (Bauherrin) errichtet den Schlossturm auf dem Schlossberg in eigener Verantwortung. Denkmalrechtliche Belange und Zuständigkeiten bleiben unberührt. Derzeit wird von Errichtungskosten incl. Honorare und Ausstattungen in Höhe von 4 Mio. € (inkl. möglicher Kostensteigerungen von ca. 25 %) ausgegangen.

Die Gesamtkosten teilen sich das Land und die Stadt Neustrelitz/Dritte im Verhältnis 75/25 Prozent.

Das Land fördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit die Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 3 Mio. €.

Auf die Eigenmittel der Stadt Neustrelitz können Spenden und Zuwendungen Dritter, jedoch keine weiteren Landesförderungen angerechnet werden. Auf die Eigenmittel der Stadt werden ebenso Bundesmittel angerechnet, auch wenn die Auszahlung der Mittel über das Land erfolgt.

Die Stadt Neustrelitz einschließlich etwaiger Dritter trägt alle mit dem Turm nach Errichtung verbundenen laufenden Kosten und übernimmt dessen Bewirtschaftung. Die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzungsphase liegt ebenfalls bei der Stadt einschließlich etwaiger Dritter.

Alle konzeptionellen Belange obliegen der Stadt Neustrelitz. Eine öffentliche Zugänglichkeit muss gewährleistet sein.

Das Land erklärt sich bereit, die für die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Landesliegenschaften der Stadt nach Vorlage der entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung unentgeltlich ins Eigentum zu übertragen oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

Einvernehmensklausel

Beide Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Geiste der Kooperation zum Wohle des Landes und der Stadt umzusetzen und alle wesentlichen Fragen - insbesondere jene von konstruktiver, technischer und rechtlicher Natur - einvernehmlich zu klären. Hierbei respektieren sie jedoch bei der Sanierung des Schlosskellers nebst Oberflächengestaltung die aus der Bauträgerschaft des Landes sowie bei der Errichtung des Schlossturms die aus der Bauträgerschaft der Stadt resultierende prioritäre Verantwortung des jeweils handelnden Vertragspartners. Land und Stadt Neustrelitz sind sich einig, bei der Ausführung beider

Baumaßnahmen, die Interessen der Veranstalter der Festspiele (Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg Neustrelitz) angemessen zu berücksichtigen.

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung soll mit dem Haushaltsgesetz zum Doppelhaushalt 2020/2021 eingeworben werden.

Sämtliche in dieser Vereinbarung niedergelegten Übereinkünfte stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung Neustrelitz sowie des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern.

Datum:

Andreas Grund
Bürgermeister

Anlage:
~~Vermerk vom 23. Oktober 2018, Punkt 1~~

Schwerin, 23. Oktober 2018

Vermerk

Gespräch mit Vertretern der Stadt Neustrelitz zur Entwicklung der Ruinenfläche des ehemaligen Residenzschlosses in Neustrelitz am 26.09.2018 im Rathaus Neustrelitz

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern stellt folgende Möglichkeiten zur weiteren Vorgehensweise vor:

1. Das Land räumt die Kellerfläche des ehemaligen Schlosses von Unrat und Schutt. Der Keller wird nicht nach konservatorischen Vorgaben mit Fließsand verfüllt, sondern auf Wunsch der Stadt Neustrelitz mit einer Stahlbetondecke überspannt. Die noch vorhandene Gewölbedecke (preußisches Kappengewölbe) dient hierbei als („verlorene“) Schalung. Den Vertretern der Stadt ist bewusst, dass bei dieser Art der Konservierung der historischen Kellerräume eine spätere zerstörungsfreie Reversibilität der Maßnahme nicht möglich ist.
Das Land wird einen verschließbaren Zugang zu den Kellerräumen schaffen, alle weiteren Öffnungen werden gegen Ungezieferbefall und zur Vermeidung von Vandalismus verschlossen.

Das Land wird eine Notbeleuchtung in den Kellerräumen vorsehen, die Verkehrssicherheit der Kellerräume wird nicht hergestellt.
Technische Anlagen wie Lüftung, Heizung, Entfeuchtung u.dgl. werden vom Land nicht hergestellt. Eine Nutzung des Kellers erfolgt seitens des Landes nicht, die öffentliche Zugänglichkeit der Räume ist nicht gegeben.

Das Land wird die Oberfläche der Kellerabdeckung, soweit der Planverfasser einverstanden ist, in Anlehnung an die bisherige Planung des beauftragten Landschaftsarchitektenbüros gestalten.

Das Land ist ferner bereit, eine noch genau zu bestimmende Fläche aus dem landeseigenen Grundstück an die Stadt Neustrelitz zu übertragen, sofern diese an dieser Stelle in eigener Zuständigkeit den Turm des ehemaligen Schlosses wieder errichten möchte.

Vereinbarung der Stadt Neustrelitz, vertreten durch den Bürgermeister
und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Finanzminister
über die denkmalgerechte Gestaltung des Schlossbergs im Schlossgarten Neustrelitz

Präambel

Neustrelitz verfügt als ehemalige herzogliche Residenzstadt für das Land Mecklenburg-Vorpommern über eine große kulturhistorische Bedeutung. Dass in dieser Hinsicht kulturelle Zentrum der Stadt bildet bis heute der Schlossgarten nebst entsprechenden Gebäuden. Sowohl die Entstehung der Stadt in ihrer Struktur als auch die Gestaltung des Schlossgartens erklären sich nicht ohne das ehemalige Schloss zu Neustrelitz, dass infolge des Zweiten Weltkrieges abgetragen wurde.

Seit nunmehr zwei Jahrzehnten bemühen sich Stadt und Land darum, die kulturhistorische und architektonische Wunde der Stadt durch eine denkmalgerechte Weiterentwicklung des Schlossgartens und seiner verbliebenen Gebäude einschließlich des Schlossberges zu schließen. Ziel aller gemeinsamen Bemühungen war es dabei stets, durch eine authentische Rekonstruktion des Schlossgartens und seiner Gebäude dessen historische Würde in neuem Glanz erstrahlen zu lassen.

In Würdigung der Bedeutung der Stadt Neustrelitz für die mecklenburgische Landesgeschichte und in Anerkennung des Engagements seiner Bürgerinnen und Bürger vereinbaren beide Vertragspartner das Folgende:

Gestaltung des Schlossbergs und Umgang mit dem Schlosskeller

das Land verzichtet auf seine ursprüngliche Absicht, den Schlosskeller zu verfüllen. Stattdessen setzt es den Vorschlag auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 01.02.2018 um, die noch vorhandenen Kellerräume des im Übrigen zerstörten Schlosses von Unrat und sonstigen Schadstoffen zu beräumen, dabei die Kellerräume (Wände, Decken, Böden) bestmöglich zu schonen und in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege eine umfassende Bestandsaufnahme vorzunehmen.

Des Weiteren sollen die Kellerräume mit einer Stahlbetondecke unter Nutzung der noch vorhandenen und verwendbaren, gegebenenfalls ergänzten Kappengewölbe überdeckt, mit Licht versehen und sicher begehbar gemacht werden.

Alle Artefakte des alten Schlosses, die auf dem gesamten Gelände gefunden wurden, werden oder aus bautechnischen Gegebenheiten entfernt werden müssen, lagert das Land in angemessener Form im Schlosskeller ein.

Für die Oberflächengestaltung bleibt dabei bis zu einer möglichen hochbaulichen Maßnahme das Ergebnis des Landschaftsarchitekten Wettbewerbs als Grundlage maßgeblich. Dieser Wettbewerb sah bereits eine solche Möglichkeit grundsätzlich vor. Denkmalrechtliche und urheberrechtliche Belange und Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Das Land trägt die für die Räumung, Müllentsorgung, Bestandsaufnahme, Bestandssicherung, Überdeckung des Kellers und die Begeharmachung notwendigen Kosten.

Das Land selbst wird keine Nutzung des Kellers herbeiführen und sich mit Ausnahme eines jährlichen Lastenzuschusses, dessen Höhe sich anteilig an den tatsächlichen Sicherungskosten berechnet, an

etwaigen nutzerbedingten Kosten nicht beteiligen. Der Stadt steht es aber frei, den Keller in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit Dritten zu nutzen. Der jeweilige Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflichten.

Errichtung Schlossturm

Die Errichtung des Schlossturms kann als Landmarke für Schlossgarten und Stadt sowie als begehbare Aussichtsmöglichkeit eine Attraktion für Bürgerinnen und Bürger der Stadt dienen sowie deren Besucherinnen und Besucher darstellen („Turm der Demokratie“ als Zeichen der dort beschlossenen ersten demokratischen deutschen Landesverfassung).

Die Stadt Neustrelitz (Bauherrin) errichtet den Schlossturm auf dem Schlossberg in eigener Verantwortung. Dieses erfolgt - soweit Bausicherheitstechnisch dem keine Bedenken entgegenstehen - architektonisch in Anlehnung an die ursprüngliche historische Form und Höhe (originalgetreues Erscheinungsbild) Denkmalrechtliche Belange und Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Eingänge zum Turm sind in das Konzept des Kellers einzubeziehen, da der Turm selbst auf dem Keller steht.

Derzeit wird von Errichtungskosten inklusive Honorare und Ausstattungen in Höhe von 4 Millionen € (siehe möglicher Kostensteigerungen von ca. 25 %) ausgegangen.

Die Gesamtkosten teilen sich das Land und die Stadt/Dritte im Verhältnis 75/25 Prozent.

Das Land fördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit die Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 3 Millionen €. Auf die Eigenmittel der Stadt Neustrelitz können Spenden und Zuwendungen Dritter, jedoch keine weiteren Landesförderungen angerechnet werden. Auf die Eigenmittel der Stadt werden ebenso Bundesmittel angerechnet, auch wenn die Auszahlung der Mittel über das Land erfolgt.

Das Land fördert Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung zu allen Themen und Zeiträumen der Geschichte des Schlosses. Die damit verbundenen Kosten stehen nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Kosten für die Errichtung des Turms.

Die Stadt einschließlich etwaiger Dritter trägt alle mit dem Turm nach Errichtung verbundenen laufenden Kosten und bewirkt dessen Bewirtschaftung. Die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzungsphase liegt ebenfalls bei der Stadt einschließlich etwaiger Dritter.

Alle konzeptionellen Belange obliegen der Stadt. Eine öffentliche Zugänglichkeit muss gewährleistet sein.

Das Land erklärt sich bereit, die für die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Landesliegenschaften der Stadt nach Vorlage der entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung als unentgeltliches Eigentum zu übertragen oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

Einvernehmensklausel

Beide Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Geiste der Kooperation zum Wohle des Landes und der Stadt zu setzen und alle wesentlichen Fragen - insbesondere jene von konstruktiver, technischer und rechtlicher Natur - einvernehmlich zu klären. Hierbei respektieren sie jedoch bei der Sanierung des Schlosskellers nebst Oberflächengestaltung die aus der Bauträgerschaft des Landes sowie bei der Errichtung des Schlossturms die aus der Bauträgerschaft der Stadt resultierende

prioritäre Verantwortung des jeweils handelnden Vertragspartners. Land und Stadt sind sich einig, bei der Ausführung beider Baumaßnahmen die Interessen der Veranstalter der Festspiele (Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz) angemessen zu berücksichtigen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen „Schlossturm“ und „Schlosskeller“ setzen sich das Land und die Stadt ins Benehmen, um die weitere sinnvolle Nutzung und Gestaltung des Areals abzustimmen. Dies dient unter anderem und beispielhaft zum Erhalt des Festspielstandortes aber auch anderer Veranstaltungen (zum Beispiel Weihnachtsmarkt, Eislaufbahn und damit verbundener Gastronomie) und der damit im Zusammenhang stehenden Errichtung vorübergehender und dauerhafter Bauten auf dem Areal oder anderer sich ergebender Möglichkeiten der Nutzung.

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung soll mit dem Haushaltsgesetz zum Doppelhaushalt 2020/2021 eingeworben werden.

Sämtliche in dieser Vereinbarung niedergelegten Übereinkünfte stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz sowie des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern.

Schwerin/Neustrelitz, den

Finanzminister

Bürgermeister

Vereinbarung

der Residenzstadt Neustrelitz

- vertreten durch den Bürgermeister –

und des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- vertreten durch den Finanzminister –

über die denkmalgerechte Gestaltung des Schlossbergs
im Schlossgarten Neustrelitz

Präambel

Neustrelitz verfügt als ehemalige herzogliche Residenzstadt für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern über eine große kulturhistorische Bedeutung. Das in dieser Hinsicht kulturelle Zentrum der Stadt bildet bis heute der Schlossgarten nebst entsprechenden Gebäuden. Sowohl die Entstehung der Stadt in ihrer Struktur als auch die Gestaltung des Schlossgartens erklären sich nicht ohne das ehemalige Schloss zu Neustrelitz, das infolge des Zweiten Weltkrieges abgetragen wurde und als authentisches bauliches Zeugnis der herzoglichen Landesgeschichte somit unwiederbringlich verloren ist.

Seit nunmehr zwei Jahrzehnten bemühen sich Stadt und Land darum, die kulturhistorische und architektonische Wunde in der Stadt durch eine denkmalgerechte Weiterentwicklung des Schlossgartens und seiner verbliebenen Gebäude einschließlich des Schlossberges zu schließen. Ziel aller gemeinsamen Bemühungen war es dabei stets, durch eine authentische Rekonstruktion des Schlossgartens und seiner Gebäude dessen historische Würde in neuem Glanz erstrahlen zu lassen.

In Würdigung der Bedeutung der Residenzstadt Neustrelitz für die mecklenburgische Landesgeschichte und in Anerkennung des Engagements seiner Bürgerinnen und Bürger vereinbaren beide Vertragspartner das Folgende:

Gestaltung des Schlossbergs und Umgang mit dem Schlosskeller

Das Land verzichtet auf seine ursprüngliche Absicht, den Schlosskeller gemäß den Vorgaben des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege M-V mit Fließsand reversibel zu verfüllen. Stattdessen wird der Keller beräumt und mit einer Stahlbetondecke unter Nutzung der noch vorhandenen und verwendbaren Kappengewölbe als „verlorener“ Schalung überdeckt und begehbar gemacht.

Für die Oberflächengestaltung bleibt dabei weiterhin das Ergebnis des Landschaftsarchitektenwettbewerbs als Grundlage maßgeblich. Denkmalrechtliche und urheberrechtliche Belange und Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Das Land trägt die für die Überdeckung des Kellers und die Begehbarmachung notwendigen Kosten. Maßgeblich für Art und Umfang der baulichen Maßnahmen des Landes im Bereich des Schlosskellers sind die unter Punkt 1 gemachten Ausführungen des Finanzministeriums im Vermerk vom 23.10.2018 zum Gespräch des Finanzministers mit Vertretern der Stadt und der Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz am 26.09.2018 in Neustrelitz (siehe Anlage 1).

Das Land wird keine Nutzung des Kellers herbeiführen und sich an etwaigen nutzungsbedingten Kosten nicht beteiligen. Der Residenzstadt Neustrelitz steht es frei, den Keller in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit Dritten zu nutzen. Der jeweilige Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflichten.

Errichtung Schlossturm

Die Errichtung des Schlossturms kann als Landmarke für Schlossgarten und Stadt sowie als begehbare Aussichtsmöglichkeit eine Attraktion für Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie deren Besucherinnen und Besucher darstellen. Die Residenzstadt Neustrelitz (Bauherrin) errichtet den Schlossturm auf dem Schlossberg in eigener Verantwortung.

Denkmalrechtliche Belange und Zuständigkeiten bleiben unberührt. Derzeit wird von Errichtungskosten incl. Honorare und Ausstattungen in Höhe von 4 Mio. € (inkl. möglicher Kostensteigerungen von ca. 25 %) ausgegangen.

Die Gesamtkosten teilen sich das Land und die Residenzstadt Neustrelitz/Dritte im Verhältnis 75/25 Prozent.

Das Land fördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit die Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 3 Mio. €.

Auf die Eigenmittel der Residenzstadt Neustrelitz können Spenden und Zuwendungen Dritter, jedoch keine weiteren Landesförderungen angerechnet werden.

Die Residenzstadt Neustrelitz einschließlich etwaiger Dritter trägt alle mit dem Turm nach Errichtung verbundenen laufenden Kosten und übernimmt dessen Bewirtschaftung. Die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzungsphase liegt ebenfalls bei der Stadt einschließlich etwaiger Dritter.

Alle konzeptionellen Belange obliegen der Residenzstadt Neustrelitz. Eine öffentliche Zugänglichkeit muss gewährleistet sein.

Das Land erklärt sich bereit, die für die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Landesliegenschaften der Stadt nach Vorlage der entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung unentgeltlich ins Eigentum zu übertragen oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

Einvernehmensklausel

Beide Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Geiste der Kooperation zum Wohle des Landes und der Stadt umzusetzen und alle wesentlichen Fragen - insbesondere jene von konstruktiver, technischer und rechtlicher Natur - einvernehmlich zu klären. Hierbei respektieren sie jedoch bei der Sanierung des Schlosskellers nebst Oberflächengestaltung die aus der Bauträgerschaft des Landes sowie bei der Errichtung des Schlossturms die aus der Bauträgerschaft der Stadt resultierende prioritäre Verantwortung des jeweils handelnden

Vertragspartners. Land und Residenzstadt Neustrelitz sind sich einig, bei der Ausführung beider Baumaßnahmen, die Interessen der Veranstalter der Festspiele (Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg Neustrelitz) angemessen zu berücksichtigen.

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung soll mit dem Haushaltsgesetz zum Doppelhaushalt 2020/2021 eingeworben werden.

Sämtliche in dieser Vereinbarung niedergelegten Übereinkünfte stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz sowie des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern.

Datum:

Andreas Grund
Bürgermeister

Reinhard Meyer
Finanzminister

Anlage:
Vermerk vom 23. Oktober 2018, Punkt 1

Schwerin, 23. Oktober 2018

Vermerk

Gespräch mit Vertretern der Stadt Neustrelitz zur Entwicklung der Ruinenfläche des ehemaligen Residenzschlosses in Neustrelitz am 26.09.2018 im Rathaus Neustrelitz

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern stellt folgende Möglichkeiten zur weiteren Vorgehensweise vor:

1. Das Land räumt die Kellerfläche des ehemaligen Schlosses von Unrat und Schutt. Der Keller wird nicht nach konservatorischen Vorgaben mit Fließsand verfüllt, sondern auf Wunsch der Stadt Neustrelitz mit einer Stahlbetondecke überspannt. Die noch vorhandene Gewölbedecke (preußisches Kappengewölbe) dient hierbei als („verlorene“) Schalung. Den Vertretern der Stadt ist bewusst, dass bei dieser Art der Konservierung der historischen Kellerräume eine spätere zerstörungsfreie Reversibilität der Maßnahme nicht möglich ist. Das Land wird einen verschließbaren Zugang zu den Kellerräumen schaffen, alle weiteren Öffnungen werden gegen Ungezieferbefall und zur Vermeidung von Vandalismus verschlossen.

Das Land wird eine Notbeleuchtung in den Kellerräumen vorsehen, die Verkehrssicherheit der Kellerräume wird nicht hergestellt. Technische Anlagen wie Lüftung, Heizung, Entfeuchtung u.dgl. werden vom Land nicht hergestellt. Eine Nutzung des Kellers erfolgt seitens des Landes nicht, die öffentliche Zugänglichkeit der Räume ist nicht gegeben.

Das Land wird die Oberfläche der Kellerabdeckung, soweit der Planverfasser einverstanden ist, in Anlehnung an die bisherige Planung des beauftragten Landschaftsarchitektenbüros gestalten.

Das Land ist ferner bereit, eine noch genau zu bestimmende Fläche aus dem landeseigenen Grundstück an die Stadt Neustrelitz zu übertragen, sofern diese an dieser Stelle in eigener Zuständigkeit den Turm des ehemaligen Schlosses wieder errichten möchte.